

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

K 1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt und unterstützt die Absicht des Gesetzentwurfs, die arbeitsrechtlichen Probleme, die sich in der Vergangenheit mit wissenschaftlichem Personal in den Hochschulen und den von der öffentlichen Hand finanzierten Forschungseinrichtungen ergeben haben, durch eine gesetzliche Regelung zu lösen.

K

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 57 a und 57 b)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 a Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für den Abschluß von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit dem haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen, künstlerischen und ärztlichen Personal an Hochschulen gelten die §§ 57 b bis 57 e."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 1 in § 57 b Abs. 1 die Worte "mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 53" zu streichen.

Begründung:

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Anwendungsbereich des Gesetzes auf hauptberufliche wissenschaftliche, künstlerische und ärztliche Mitarbeiter (§§ 53 und 54 HRG) und Lektoren ist zu eng. Einerseits muß die gesetzliche Formulierung nebenberufliches Personal einschließen, um die wissenschaftlichen Hilfskräfte zu erfassen. Zum anderen muß das Gesetz der Tatsache Rechnung tragen, daß keiner der im Entwurf des § 57 b Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HRG vorgesehenen Befristungstatbestände auf wissenschaftliche, künstlerische und ärztliche Mitarbeiter beschränkt ist. So gilt beispielsweise der Gesichtspunkt

- der Nachwuchsförderung (§ 57 b Abs. 2 Nr. 1) auch für wissenschaftliche Hilfskräfte,
- der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine befristete Beschäftigung (§ 57 b Abs. 2 Nr. 2) für das wissenschaftliche und künstlerische Personal insgesamt, insbesondere auch für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Rahmen des Überlastprogramms,
- des Technologietransfers (§ 57 Abs. 2 Nr. 3) auch für Professoren im Angestelltenverhältnis und
- der Beschäftigung aus Drittmitteln auch für Professoren im Angestelltenverhältnis und wissenschaftliche Hilfskräfte.

K

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 a) und Artikel 2 (§ 1)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 a der Satz 2 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 2 § 1 die Worte
"§ 57 a Satz 2 und die" zu streichen.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf ausgesprochene Bekräftigung der (von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten) arbeitsrechtlichen Grundsätze über befristete Arbeitsverträge erscheint schon deshalb fragwürdig, weil das Gesetzgebungsvorhaben durch eben diese Grundsätze veranlaßt ist. Es wäre auch ungewöhnlich und wegen des Bestimmtheitsgebotes verfassungsrechtlich bedenklich, eine durch jahrzehntelange Kasuistik entwickelte und in Einzelfragen immer wieder auch modifizierte Judikatur auf einem rechtlichen Teilgebiet pauschal gesetzlich zu bestätigen. Richtig erscheint es demgegenüber, daß der Gesetzgeber ausschließlich an die beiden von der Rechtsprechung entwickelten arbeitsrechtlichen Grundsätze anknüpft, welche für das Gesetzgebungsvorhaben relevant sind, nämlich das Prinzip des notwendigen sachlichen Befristungsgrundes und den weiteren Grundsatz, daß auch die Dauer der Befristung der sachlichen Rechtfertigung bedürfe. Das Prinzip des sachlichen Befristungsgrundes wird durch Einfügung eines § 57 b HRG mit gewissen Klarstellungen im Verhältnis zur Rechtsprechung bestätigt; die Frage der Befristungsdauer wird für den von der gesetzlichen Regelung erfaßten Personenkreis durch Einfügung eines § 57 c HRG spezialgesetzlich geregelt.

Im übrigen sollte eine Festlegung des Gesetzgebers auf gesetzlich nicht fixierte arbeitsrechtliche Grundsätze schon deshalb unterbleiben, um die Zweifelsfrage auszuschließen, inwieweit die Rechtsprechung nach einer gesetzlichen Bekräftigung für zukünftige Weiterentwicklungen noch frei wäre. Im HRG kommt hinzu, daß § 48 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 dieser Bestimmung eine spezielle arbeitsrechtliche Befristungsvorschrift enthält, welche ersichtlich nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsprechung übereinstimmt. Die in der Regierungsvorlage neben den arbeitsrechtlichen Grundsätzen vorgenommene Inbezugnahme arbeitsrechtlicher Vorschriften ist überflüssig.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 a)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 3

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 a der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im übrigen sind auf diese Arbeitsverhältnisse die arbeitsrechtlichen Vorschriften über befristete Arbeitsverhältnisse anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Aufgrund der bisherigen Formulierung ist unklar, wie die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen im Verhältnis zu günstigeren tariflichen Vorschriften stehen und ob tarifvertragliches Folgerecht anzuwenden ist, wenn nur der sachliche Grund dem Gesetz zu entnehmen ist.

K 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 a)
R

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 a folgender Satz anzufügen:

"Die Zuständigkeit der Länder für gesetzliche Regelungen über befristete Arbeitsverträge bleibt im übrigen unberührt."

Begründung:

(nur R) Der neue Satz dient der Klarstellung, daß die vorgesehenen Regelungen über befristete Arbeitsverträge nicht abschließend sind.

(nur K) Eine solche Klarstellung, daß die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder über befristete Arbeitsverhältnisse im übrigen nicht berührt wird, ermöglicht es, unterschiedliche Auffassungen über die Kompetenzgrundlage (Artikel 74 Nr. 12 oder Artikel 75 Nr. 1 GG) offen zu halten. Darüber hinaus müssen die Länder in der Sache die Möglichkeit haben, sachgerechte Regelungen in vom Regierungsentwurf nicht erfaßten Bereichen des Hochschulpersonals zu treffen. So muß es auch in Zukunft möglich sein, Assistenten an Fachhochschulen in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu beschäftigen, welches nach landesrechtlichen Vorschriften dazu dient, im Studium erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zur Verbesserung der beruflichen Aussichten zu ergänzen und zu vertiefen.

K 6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 b)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 b die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Sachlicher Grund für die Befristung".

Begründung:

Es erscheint richtig, bereits in der Überschrift deutlich zu machen, daß eine gesetzliche Ausgestaltung des Grundsatzes erfolgt, daß die Befristung von Arbeitsverträgen des sachlichen Grundes bedarf. Im übrigen auch Folgeänderung zur Neufassung des § 57 a Satz 1 (oben Ziff. 2).

AS 7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 57 b und 57 c)

Bei An-
nahme ent-
fällt in
Ziffer 8
in § 57 b
Abs. 3 die
Nummer 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 57 b Abs. 2 Satz 1 die
Nummer 5 und in § 57 c Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 1 in § 57 b Abs. 3 die Worte
"oder 5" zu streichen sowie

in Artikel 1 Nr. 1 in § 57 c Abs. 1 und 4 jeweils die Worte
"Nr. 1 bis 5" durch die Worte "Nr. 1 bis 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung, nach der die erstmalige Einstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als sachlicher Grund anzusehen ist, ist überflüssig, da bereits nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen die Erprobung eines Mitarbeiters einen sachlichen Grund für die Befristung darstellen kann. Hinzukommt, daß die in § 57 c Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit zur Befristung bis zur Dauer von zwei Jahren weit über den sich aus dem allgemeinen Kündigungsschutzrecht ergebenden Erprobungszeitraum von 6 Monaten hinausgeht, ohne daß für eine solche abweichende Sonderregelung triftige Gründe dargelegt sind. Es ist deshalb unumgänglich, in diesem Bereich die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit den übrigen Arbeitnehmern gleichzubehandeln.

K

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 57 b, 57 c und 57 f) sowie
Artikel 2 (§§ 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Text des § 57 b wie folgt zu fassen:

"(1) Der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrags [mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 53] ist zulässig, wenn die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

(2) Sachliche Gründe, die die Befristung rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn

1. die Beschäftigung neben der Erfüllung der jeweiligen Dienstaufgaben innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit der Förderung als wissenschaftlicher, künstlerischer oder ärztlicher Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dienen soll, auch wenn der Erwerb einer bestimmten Qualifikation damit nicht verbunden ist,
2. die Vergütung aus Mitteln erfolgt, die nach dem Haushaltsplan für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind,
3. die Beschäftigung dazu dienen soll, besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Forschungsarbeit oder in der künstlerischen Betätigung zu erwerben oder vorübergehend in sie einzubringen oder
4. die Vergütung überwiegend aus Mitteln Dritter entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel erfolgt.

(3) Ein sachlicher Grund, der die Befristung rechtfertigt, liegt ferner vor, wenn

1. ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder ärztlicher Mitarbeiter (§§ 53 und 54) erstmals eingestellt wird oder
2. die Beschäftigung einer fremdsprachlichen Lehrkraft für besondere Aufgaben überwiegend für die Ausbildung in Fremdsprachen erfolgt (Lektor).

7 ent-
fällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

bei An-
nahme von
Ziffer 8
entfallen
die Ziffern
und 10

Absatz 3
Nr. 1 ent-
fällt bei
Annahme
von
Ziffer 7

(4) Die Zulässigkeit einer Befristung aus anderen als den in Absatz 2 und 3 genannten sachlichen Gründen bleibt unberührt.

(5) Der Grund für die Befristung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(6) Für andere Arbeitsverhältnisse ist ein sachlicher Grund, der die Befristung rechtfertigt, nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 keine unmittelbare Anwendung findet.

(7) Der erstmalige Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages für die Beschäftigung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder zur beruflichen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 oder für die Beschäftigung nach Absatz 3 Nr. 1 soll nicht später als vier Jahre nach der letzten Hochschulprüfung oder Staatsprüfung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters erfolgen."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 1 in § 57 c

in Absatz 2 Satz 2 das Zitat "Satz 1 Nr. 1 bis 4",

in Absatz 3 das Zitat "Satz 1 Nr. 1 bis 4" und

in Artikel 2 § 2 das Zitat "Satz 1"

zu streichen sowie

in Artikel 1 Nr. 1 in § 57 c

in Absatz 1 Satz 1 das Zitat "Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5"

durch das Zitat "Abs. 2 und 3",

in Absatz 2 Satz 1 das Zitat "Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4"

durch das Zitat "Abs. 2 und 3 Nr. 2",

in Absatz 2 Satz 3 das Zitat "Abs. 2 Satz 1 Nr. 5"

durch das Zitat "Abs. 3 Nr. 1",

in Absatz 4 im Eingangssatz das Zitat "Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 bis 5" durch das Zitat "Abs. 2 und 3"

zu ersetzen.

Als Folge sind weiter

in Artikel 1 Nr. 1 der § 57 f sowie

in Artikel 2 § 1 die Zitierung des § 57 f

zu streichen.

Begründung:

Die neu gefaßten Absätze 2 und 3 legen fest, daß die in ihnen geregelten Tatbestände sachliche Befristungsgründe sind; die in Absatz 2 der Regierungsvorlage formulierte Fiktion ("gilt") ist sachlich unzutreffend. Der neu gefaßte Absatz 2 enthält diejenigen Befristungstatbestände, welche entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 57 a HRG und der dort gegebenen Begründung nicht nur für eine Kategorie des Hochschulpersonals gelten sollen. Aus systematischen Gründen sind der ausschließlich für wissenschaftliche, künstlerische und ärztliche Mitarbeiter vorgesehene Eingangsvertrag und der Zeitvertrag mit Lektoren in einem neu einzufügenden Absatz 3 zusammengefaßt worden; dadurch wird ferner § 57 f der Regierungsvorlage überflüssig und der Gesetzestext vereinfacht.

Nach der Regierungsbegründung soll der Befristungsgrund der Weiterqualifikation (Absatz 2 Nr. 1) auch dann eingreifen, wenn eine förmliche Qualifikation nicht angestrebt wird. Angesichts der dies bisher nicht stützenden Rechtsprechung kommt diese Zielsetzung im Regierungsentwurf nicht hinreichend zum Ausdruck; deshalb stellt der Änderungsvorschlag im Gesetzestext ausdrücklich klar, daß der sachliche Befristungsgrund auch gegeben sein soll, wenn der Erwerb einer bestimmten Qualifikation mit der Beschäftigung nicht verbunden ist. Um zu vermeiden, daß ein und dieselbe Bestimmung verschiedene Begriffe von Weiterbildung enthält (vgl. auch § 21 HRG), spricht die neu gefaßte Nummer 1 nicht von "Weiterbildung", sondern "Förderung als wissenschaftlicher, künstlerischer oder ärztlicher Nachwuchs".

Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sind gegenüber der Regierungsvorlage, unter anderem als Konsequenz aus der Neufassung des § 57 a, lediglich redaktionell verändert.

Der Vorschlag eines neuen Absatzes 4 dient der Klarstellung und stellt der Sache nach eine Verweisung auf die außerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze dar, welche nicht den Einwänden und Bedenken begegnet wie § 57 a Satz 2 HRG in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Der neue Absatz 5 entspricht Absatz 2 Satz 2 der Regierungsvorlage.

Der neue Absatz 6 ist notwendig, um die Offenheit künftiger Rechtsentwicklung zu sichern. Die Bestimmung soll vermeiden, daß in anderen, hier nicht geregelten Arbeitsverhältnissen ein sachlicher Befristungsgrund im Wege des Umkehrschlusses allein deshalb ausgeschlossen wird, weil der vorliegende Gesetzentwurf unmittelbar nur für wissenschaftliches Personal gilt. Dieser Gesichtspunkt gilt allerdings nicht für den Eingangsvertrag (§ 57 b Abs. 3 Nr. 1 HRG in der Fassung des Änderungsvorschlags).

Fort- und Weiterbildung sind nach üblichem Begriffsverständnis nicht auf die ersten Jahre nach dem Studienabschluß begrenzt. Der neue Absatz 7, der im übrigen dem Absatz 3 der Regierungsvorlage entspricht, bezieht deshalb nur noch die Beschäftigung als wissenschaftlicher Nachwuchs oder zur beruflichen Ausbildung in den Geltungsbereich der Vierjahresklausel ein. Durch die Herausnahme der Weiterbildung wird Absatz 4 der Regierungsvorlage überflüssig.

Zu der Einfügung der Worte "innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit" in dem neu gefaßten Absatz 2 Nr. 1 ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

Im Hamburgischen Hochschulgesetz ist die Rechtsstellung des teilzeitbeschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters auf Stellen mit der Funktion der Promotionsförderung wie folgt geregelt:

"§ 24

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Die Dauer der Beschäftigung soll insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

Außerhalb der Dienstaufgaben haben sie Gelegenheit zur wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere zur Anfertigung einer Dissertation. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen nach Möglichkeit zugleich der angestrebten Weiterqualifikation förderlich sein."

Diese in Hamburg bewährte Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses genügt zwei derzeit im Vordergrund stehenden Ansprüchen: In hochschulpolitischer Hinsicht gibt sie durch die Teilung der Stellen einer größtmöglichen Zahl von Nachwuchswissenschaftlern eine in die Universität eingebundene Position und zugleich eine finanzielle Absicherung insbesondere für die Anfertigung einer Dissertation. In finanzpolitischer Hinsicht gewährleistet sie durch strikte Beschränkung der bezahlten Tätigkeit auf unselbständige wissenschaftliche Dienstleistungen angesichts angespannter Haushaltslage eine Mindestausstattung der Hochschule mit Service-Personal. Diese Regelung fällt unter keine der im Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 57 b Abs. 2) vorgesehenen sachlichen Befristungsgründe. Sie bedarf daher der ausdrücklichen Regelung, auch in der Neufassung des Absatzes 2 Nr. 1.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 b)

Ziffer 9
entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 8

[] ent-
fällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

In Artikel 1 Nr. 1 sind § 57 b Abs. 1 und 2
wie folgt zusammenzufassen:

"(1) Beim Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrags [mit
einem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 53] ist ein
sachlicher Grund, der die Befristung rechtfertigt, ins-
besondere anzunehmen, wenn ...".
- weiter wie § 57 b Abs. 2 des Regierungsentwurfs -

Als Folge

- werden in § 57 b die Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3,
- sind im neuen Absatz 2 die Bezeichnung "Absatz 2" durch
die Bezeichnung "Absatz 1" zu ersetzen,
- sind im neuen Absatz 3 die Bezeichnungen "Absätze 1 bis 3"
und "Absatz 3" durch die Bezeichnungen "Absätze 1 und 2"
und "Absatz 2" zu ersetzen,
- ist in Artikel 1 Nr. 1 (§§ 57 c und 57 d) und in Artikel 2
(§ 2) die Bezeichnung "§ 57 b Abs. 2" jeweils durch die
Bezeichnung "§ 57 b Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 b Hochschul-
rahmengesetz der erste Absatz ohne sachliche
Regelungsgehalt und gibt nur einen Grund-
satz der Rechtsprechung wieder. Die Be-
stimmung erscheint aber vor allem im Zusamme-
hang mit der Einleitung des Absatzes 2 der
Vorschrift nicht ganz befriedigend, weil die
Absicht des Entwurfs nicht hinreichend deut-
lich wird. Vorgesehen ist nämlich, in den
Fällen des Absatzes 2 die vorgesehenen Be-
fristungen in jedem Fall für zulässig zu er-
klären, im übrigen aber anerkannte Befristun-
gen unberührt zu lassen und insbesondere
nicht einzuschränken. Das Anliegen wäre deut-
licher formuliert, wenn Absatz 1 und die Ein-
leitung zu Absatz 2, wie vorgeschlagen,
zusammengefaßt würden.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 b)

tfällt
i An-
hme von
ffer 8

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 57 b Abs. 2 Nr. 1 das abschließende Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Beschäftigung mit Dienstleistungen in einem Teilzeitarbeitsverhältnis dient auch dann der Weiterbildung als wissenschaftlicher Nachwuchs, wenn dem Mitarbeiter Gelegenheit zur wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit gegeben wird,"

Begründung:

Im Hamburgischen Hochschulgesetz ist die Rechtsstellung des teilzeitbeschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters auf Stellen mit der Funktion der Promotionsförderung wie folgt geregelt:

"§ 24

(4)Wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.
Die Dauer der Beschäftigung soll insgesamt 3 Jahre nicht überschreiten. Außerhalb der Dienstaufgaben haben sie Gelegenheit zur wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere zur Anfertigung einer Dissertation. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen nach Möglichkeit zugleich der angestrebten Weiterqualifikation förderlich sein."

Diese in Hamburg bewährte Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses genügt zwei derzeit im Vordergrund stehenden Ansprüchen:

In hochschulpolitischer Hinsicht gibt sie durch die Teilung der Stellen einer größtmöglichen Zahl von

Nachwuchswissenschaftlern eine in die Universität eingebundene Position und zugleich eine finanzielle Absicherung insbesondere für die Anfertigung einer Dissertation.

In finanzpolitischer Hinsicht gewährleistet sie durch strikte Beschränkung der bezahlten Tätigkeit auf unselbständige wissenschaftliche Dienstleistungen angesichts angespannter Haushaltslage eine Mindestausstattung der Hochschule mit Service-Personal.

Diese Regelung fällt unter keine der im Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 57b Abs.2) vorgesehenen sachlichen Befristungsgründe.

Sie bedarf daher der ausdrücklichen rechtlichen Regelung.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 b Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, ob und gegebenenfalls welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen § 57 b Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs zur Folge hat.

12. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 c)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 57 c Abs. 2 Satz 1 die Worte
", mit Personal mit ärztlichen Aufgaben, das sich in der
Weiterbildung befindet, bis zur Dauer von acht Jahren"
zu streichen.

Begründung:

Die genannten Worte werden gestrichen, weil die Befristungsdauer von Verträgen mit ärztlichem Personal, das sich in der Weiterbildung befindet, aus systematischen Gründen in einem neuen Absatz 3 a (siehe dazu nachstehend Buchstabe b) gesondert geregelt werden soll.

- b) In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 c folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Bei Personal mit ärztlichen Aufgaben, das sich in der Weiterbildung befindet, können befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von acht Jahren abgeschlossen werden. Diese Höchstgrenze kann zum Zwecke des Erwerbs einer Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu zwei Jahren überschritten werden. Zeiten nach Satz 1 und 2 sind auf die Höchstzeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht anzurechnen."

Begründung:

Der Satz 1 des neu einzufügenden § 57 c Abs. 3 a entspricht, soweit er sich auf ärztliches Personal in der Weiterbildung bezieht, dem Absatz 2 Satz 1 der Regierungsvorlage. Der Achtjahreszeitraum ist jedoch häufig zu kurz, wenn die Facharztausbildung um eine Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung ergänzt werden soll; deshalb soll für diese Fälle eine Fristüberschreitung um weitere zwei Jahre zugelassen werden. Ferner ist es notwendig vorzusehen, daß die auf die ärztliche Weiterbildung entfallenden Zeiten nicht auf die fünfjährige Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 und 2 angerechnet werden. Denn es muß möglich sein, den Facharzt nach Abschluß der Weiterbildung für weitere fünf Jahre in einem Universitätsklinikum zu beschäftigen, weil das ärztliche Personal häufig erst nach der Facharztweiterbildung dazu kommt, sich wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zu widmen.

K 13. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 c)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 57 c Abs. 4
in Nummer 1 am Ende das Wort "und" zu streichen,
in Nummer 2 der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen
sowie folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes."

Begründung:

Zeiten, die ein Hochschulbediensteter in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Verpflichtung für den Grundwehr- und Zivildienst aufwenden muß, dürfen im Einverständnis mit dem Mitarbeiter ebenfalls nicht auf die Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages angerechnet werden.

K 14. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 d)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 d die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Kündigung bei Wegfall von Mitteln Dritter"

Begründung:

Die Bestimmung regelt ausschließlich die Kündigung befristeter Verträge mit Drittmittelbediensteten. Dies muß bereits in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

K 15. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 d)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 57 d die Worte
"nach § 57 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4"
zu streichen sowie
nach dem Wort "kann"
das Wort "auch"
einzufügen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 57 b Abs. 2 HRG ist überflüssig. Die Einfügung des Wortes "auch" ist erforderlich, um klarzustellen, daß es weiterhin zulässig bleibt, in befristete Arbeitsverträge mit nicht aus Drittmitteln bezahltem Personal Kündigungsklauseln aufzunehmen.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 d)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 57 d
am Ende das Wort "erfolgt"
durch die Worte "wirksam wird"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

K 17. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 e) und Artikel 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Text des § 57 e wie folgt zu fassen:

"Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit einem aus Mitteln Dritter vergüteten Mitarbeiter abschließt, gelten die §§ 57 b bis 57 d entsprechend, sofern nicht die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes vorliegen."

Als Folge ist in Artikel 2 § 2 das Zitat

"und § 57 d" durch das Zitat ", §§ 57 d und 57 e" zu ersetzen.

Begründung:

Arbeitgeber, welche fünf oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen, unterliegen nicht den Kündigungsbeschränkungen nach dem Kündigungsschutzgesetz (§ 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG). Tragender Gesichtspunkt der Arbeitsrechtsprechung zum sachlichen Befristungsgrund ist es auszuscheiden, daß durch Befristungen der Kündigungsschutz umgangen wird. Es erscheint deshalb notwendig, die Privatdienstverträge, bei denen ganz überwiegend die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG vorliegen und bei denen deshalb die Umgehung des Kündigungsschutzes nicht in Betracht kommt, hinsichtlich der Befristungsmöglichkeiten nicht schärferen Anforderungen zu unterwerfen, als dies nach bisher geltenden Rechtsgrundsätzen der Fall ist. Die Neufassung macht ferner deutlich, daß Privatdienstverträge nur zum Zwecke der Ausführung von Drittmittelvorhaben, dagegen nicht zur Erfüllung sonstiger Dienstaufgaben von Wissenschaftlern in Betracht kommen können.

K 18. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 g)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 57 g zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 2 § 1
die Zitierung des § 57 g
zu streichen.

Begründung:

Die in der Regierungsvorlage als § 57 g HRG vorgesehene Bestimmung würde dazu führen, daß der Gesetzeszweck noch auf Jahre hinaus, nämlich für alle vor dem 01. Januar 1985 befristet abgeschlossenen Arbeitsverträge, nicht erreicht werden kann. Sie ist deshalb zu streichen. Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bestehen dagegen nicht. Da die arbeitsrechtlichen Grundsätze zum sachlichen Befristungsgrund von der Rechtsprechung entwickelt worden sind, ergibt aus der Natur der Sache, daß sich die Entwicklung und Modifikation dieser Grundsätze stets auf bestehende und nicht erst künftige Arbeitsverträge bezogen hat. Auch wenn die Rechtsentwicklung anders verlaufen ist, so wäre es doch denkbar gewesen, daß sich die Arbeitsrechtsprechung die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen und in der Vergangenheit in zahllosen Rechtsstreitigkeiten vorgetragenen sachlichen Befristungsgründe bereits selbst zu eigen gemacht hätte; Vertrauensschutz hätte dagegen nicht geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, daß von einer Geltung des Gesetzes für bestehende Arbeitsverhältnisse nur solche Arbeitsverträge erfaßt werden, die eine Befristungsklausel enthalten, bei denen also der Arbeitnehmer mit der vereinbarten Beendigung seines Arbeitsverhältnisses rechnen muß.

B.

19. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.